

# Bedingungen und Hinweise für den reibungslosen Container-Einsatz bitte genau beachten

## I. Allgemeines

Diesem Vertrag liegen die nachstehenden zwischen dem Besteller/Auftraggeber und der Fa. Hoefs ausdrücklich schriftlich vereinbarten Geschäftsbedingungen zugrunde. In Ergänzung hierzu gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine der nachstehenden Bestimmungen nicht mit den sonstigen gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre volle Gültigkeit

## II. Bestellung

- Der Auftraggeber/Besteller hat der Fa. Hoefs vor Auftragsannahme mitzuteilen, mit welchen Materialien der bestellte Container beladen wird. Die Bezeichnung der zu ladenden Materialien wird auf dem Anlieferungsschein für den Container von dem Entgegennehmer der Bestellung eingetragen.
- Der Besteller/Auftraggeber hat bereits bei der Bestellung den genauen Standplatz anzugeben, an welchem der Container abgesetzt werden soll.
- Der Besteller/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bezüglich des Standplatzes eine ausreichende Rangiermöglichkeit und Absetzmöglichkeit geschaffen wird. Unterlässt der Besteller/Auftraggeber die Freimachung des entsprechenden Raumes für den Standplatz des Containers, so wird dem Besteller/Auftraggeber durch Fa. Hoefs der Betrag für die Anfahrt des Containers mit dem Spezial-LKW einschließlich Fahrer zu den Sätzen, die am Tage der Anlieferung Gültigkeit hatten, in Rechnung gestellt.
- Soll der Container auf einer öffentlichen Fläche abgestellt werden, so ist der Besteller/Auftraggeber verpflichtet, bei der zuständigen Polizeibehörde bzw. Ordnungsbehörde die dazu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt, wenn öffentliche Bürgersteige überfahren werden müssen. Die durch die Einholung der Genehmigung entstehenden Kosten trägt der Besteller/Auftraggeber.
- Der Stellplatz für den Container sowie die Zufahrt für den Spezial-LKW mit dem Container muss ausreichend tragfähig sein. Um Schäden an der Oberflächenbefestigung zu vermeiden, empfiehlt die Fa. Hoefs eine ausreichende Abdeckung durch starke Bauböhlen.
- Wird der Container auch während der Nacht auf einer öffentlichen Fläche abgestellt, so wird darauf hingewiesen, dass der Besteller/Auftraggeber verpflichtet ist, den Container ausreichend zu beleuchten. Der Besteller/Auftraggeber stellt die Fa. Hoefs in soweit von evtl. Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

## III. Anlieferung

- Wenn bei der Anlieferung durch Überfahren einer vom Besteller/Auftraggeber zur Verfügung gestellten Abdeckung oder an öffentlichen Verkehrsflächen Schäden entstehen, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Besteller/Auftraggeber. Sollte der zuständige Träger der Straßenbaulast der beschädigten öffentlichen Verkehrsfläche die Fa. Hoefs in Regress nehmen, so stellt der Besteller/Auftraggeber die Fa. Hoefs von derartigen Schadensersatzansprüchen frei.
- Bei der Anlieferung des Containers hat der Besteller/Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter dem Fahrer der Fa. Hoefs genau das Material anzugeben, mit dem der Container beschickt werden soll. Einzig und allein die Eintragungen des Fahrers bei der Anlieferung des Containers sind maßgebend und werden vom Besteller/Auftraggeber als richtig anerkannt.

## IV. Beladung

- Bei der Beladung sind durch den Besteller/Auftraggeber das Bundes- und jeweilige Landesrecht sowie evtl. örtliche Vorschriften von Städten und Gemeinden oder Müllzweckverbänden für die Beseitigung von Abfallstoffen in der jeweils neusten Fassung genau zu beachten. Bei Unklarheiten über die bestehende gesetzliche Lage verpflichtet sich der Besteller/Auftraggeber, seine Zweifel mit der Fa. Hoefs vor der Beladung des Containers zu klären. Unterlässt der Besteller/Auftraggeber diese Klärung oder missachtet die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, so hat er der Fa. Hoefs all denjenigen Schaden zu ersetzen, der durch das Abkippen in dem Abholschein nicht angegebener Umweltgefährdender Stoffe entsteht. Hierzu gehört u.a. die Räumung und Säuberung der Kippe, auf der der Container entleert wurde, sowie alle weiteren Folgekosten wie Gewinnausfall der Fa. Hoefs, Schutzmaßnahmen für das Trinkwasser pp. Sollte wegen Missachtung die Fa. Hoefs durch Dritte auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der Besteller/Auftraggeber die Fa. Hoefs von diesem Anspruch dritter im gesamten Umfang frei.
- Der Container darf vom Besteller/Auftraggeber nach dem Abstellen auf dem angegebenen Standplatz nicht verändert werden. Wird der Container dennoch durch den Besteller/Auftraggeber oder durch sonstige Dritte in seiner Beschaffenheit (Lage, Standplatz, Richtung) geändert und sollte dadurch die Abholung des beladenen Containers nicht möglich sein, so gehen alle Kosten, die zur Instandsetzung des Containers zu einer ordnungsgemäßen Abholung anfallen, zu Lasten des Besteller/Auftraggeber. Ist eine Abholung des eigenmächtig in seiner Beschaffenheit (Lage, Standplatz und Richtung) veränderten Containers nicht möglich, so hat der Besteller/Auftraggeber den Container auf seine Kosten zu entladen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Weiterhin hat er den der Fa. Hoefs durch die unnützen Fahrten des LKW entstandenen Schaden zu bezahlen.
- Wird beim beladen oder sonst irgendwelche Umstände der abgestellte Container oder das entsprechende Zubehör beschädigt, so ist der Besteller/Auftraggeber zum Ersatz aller Kosten für eine ordnungsgemäße Instandsetzung und für die durch nicht Verwendung des beschädigten Containers während der Reparaturdauer entstehenden Gewinnausfälle verpflichtet. Die Kostenhöhe und die Ausfalldauer des Containers im Geschäftsbetrieb der Fa. Hoefs wird von einem unabhängigen, amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt. Die dadurch entstehenden Sachverständigenkosten gehen gleichfalls zu Lasten des Besteller/Auftraggeber.
- Die Beladung des Containers durch den Besteller/Auftraggeber muss so erfolgen, dass vom Container beim Transport keinerlei Material herabfallen oder durch den Fahrtwind abgeweht werden kann. Es wird daher durch die Fa. Hoefs empfohlen, leichte Materialien wie Papier, Pappe, Laub, leichte Gartenabfälle pp. Unten in den Container einzuladen und die schweren und festen Stoffe als Deckschicht obendraufzulegen. Im Falle der Nichtbeachtung durch den Besteller/Auftraggeber hat der Besteller/Auftraggeber der Fa. Hoefs alle Schäden zu ersetzen, die durch evtl. herabfallende oder heruntergewehrte Materialien entstanden sind. Soweit stellt der Besteller/Auftraggeber die Fa. Hoefs im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- Die Container – Standardmaß sind:

a)	7cbm Inhalt	Länge 4,50 m x Breite 2,30 m x Höhe 0,73 m
	Oder	Länge 4,50 m x Breite 2,00 m x Höhe 0,83 m
b)	10,00 cbm Inhalt	Länge 5,00 m x Breite 2,30 m x Höhe 0,86 m
	Oder	Länge 5,00 m x Breite 2,00 m x Höhe 1,00 m
	Oder	Länge 4,75 m x Breite 2,00 m x Höhe 1,05 m

Die vorgenannten Rauminhalte ergeben sich bei waagrecht Beladung des Containers von der Oberkante der einen Seitenwand zu der gegenüberliegenden Seitenwand Oberkante.

- Wird die Beladung durch den Besteller/Auftraggeber über die Oberkante der Seitenflächen hinaus vorgenommen, so entspricht die Überladung bei Container Typ a) je 12 cm = 1 cbm  
Container Typ b) je 10 cm = 1 cbm
- Maßliche Änderungen der Container in Bezug auf Länge, Breite und Höhe sind der Fa. Hoefs jederzeit ohne Entscheidung möglich.
- Sofern Gebrauchsgüter oder Maschinen im Containerdienst transportiert werden sollen, erfolgt der Transport und das Kippen bzw. Abladen auf Gefahr des Besteller/Auftraggeber. Gleiches gilt auch für die beim Transport oder beim Abladen entstehenden Beschädigungen. Eine Schadensersatzpflicht der Fa. Hoefs ist ausgeschlossen. Der Besteller/Auftraggeber ist daher auch verpflichtet, beim Transport von Gebrauchsgütern oder Maschinen für eine eigene ausreichende Sicherung der transportierten Güter zu sorgen.

## V. Abholung

- Die Fa. Hoefs holt den Container auf Anweisung des Besteller/Auftraggeber im Tagesverlauf des vereinbarten Tages ab. Der Besteller/Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass an diesem Tage die An- und Abfahrtsmöglichkeit für den Spezial-LKW gewährleistet ist. Dazu wird empfohlen, bei Grundstückeinfahrten eine Einfahrtsbreite von 3 m und auf öffentlichen Straßen und Plätzen einen Rangierabstand von ca. 2 m hinter dem Container und etwa 10 m vor dem Container zu belassen.
- Ist der Container durch den Besteller/Auftraggeber überladen worden, so ermittelt der Fahrer der Fa. Hoefs bei Abholung an Ort und Stelle die Höhe der vorgenommenen Überladung und nimmt eine Nachberechnung an Hand von der Fa. Hoefs ausgestellten Preisliste vor. Die Preisliste liegt in den Geschäftsräumen der Fa. Hoefs zur Einsichtnahme aus und wird auf Anfrage mitgeteilt.
- Ist auf Grund fehlerhafter Beladung oder zu großer Überladung der Fahrer der Fa. Hoefs auf Grund verkehrsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, den Inhalt zu sortieren, festzulegen oder gegen Herunterfallen und Abwehen zu sichern bzw. wieder teilweise zu entladen, geht der dadurch entstehende Zeitaufwand ausschließlich zu Lasten des Besteller/Auftraggeber. Der Fahrer hält den Zeitaufwand im Abholschein fest.
- Ist die Beladung derart mangelhaft erfolgt, dass eine Abholung nicht möglich ist, so gehen die Kosten der Leerfahrt des Spezial-LKW einschließlich Fahrer zu Lasten des Besteller/Auftraggeber. Gleiches gilt für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen An- und Abfahrtsmöglichkeit für den Spezial-LKW.
- Der Zeitrachweis über die Lade – und Wartezeit erfolgt durch die Fahrtenstreifen des Spezial-LKW eingelegte amtliche Diagrammscheibe in Verbindung mit den Angaben des LKW-Fahrers. Nach Ablauf von 10 Wartezeiten wird pro angefangene Stunde der in der Preisliste der Fa. Hoefs enthaltene Stundensatz für LKW und Fahrer einschließlich Container-Nutzungsaufschlag berechnet. Dabei wird der Stundensatz für den Spezial-LKW und der Gewinnausfall für den Container so berechnet, als wenn der Besteller/Auftraggeber den Spezial-LKW mit Fahrer und Container angemietet hätte. Hat die Fa. Hoefs Container-Zubehör wie Lampen und Verkehrsschilder zur Verkehrssicherung pp. Mitgeliefert, so müssen diese bei Abholung des Containers in betriebsbereitem Zustand zurückgegeben werden. Der Fahrer hält bei Anlieferung und Abholung des Containers den Umfang und die Art des Zubehörs im Anlieferungs- und Abholschein ausdrücklich fest. Die Aufstellung des Fahrers wird vom Besteller/Auftraggeber als richtig anerkannt. Beschädigungen und Verluste von Zubehörmaterial und des Containers gehen ausschließlich zu Lasten des Besteller/Auftraggeber, auch wenn dieser Schaden durch Dritte verursacht worden sein sollte. Die Kosten für den Verlust und die Beschädigungen werden durch einen amtlich bestellten vereidigten Sachverständigen bzw. durch Einholung eines Kostenvoranschlags bei einem Schilderfabrikanten ermittelt und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Bei Abholung des Containers hat der Besteller/Auftraggeber bzw. dessen Beauftragter nochmals dem abzuholenden Fahrer mitzuteilen, mit welchem Material der Container beladen worden ist. Diese Angaben werden vom Fahrer in den Abholschein eingetragen und sind einzig und allein verbindlich.
- Hat der Besteller/Auftraggeber entgegen den ursprünglichen Angaben gegenüber der Fa. Hoefs oder den Angaben beim Abholung des Containers den Container mit anderen Materialien und Stoffen beladen, so wird eine Nachberechnung entsprechend dem Material vorgenommen, mit dem der Container tatsächlich beladen ist. Die Feststellung über das tatsächlich geladene Material erfolgt durch den Fahrer beim Entleerungsvorgang des Containers auf der entsprechenden Kippe. Sollte der Container etwa mit umweltgefährdenden Stoffen beladen gewesen sein, so ist die Fa. Hoefs auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnisprüfung dem Herrn Regierungspräsidenten in Kassel zu informieren. Dieser trifft dann in alleiniger Verantwortung die Entscheidung, wie das gefährliche Material zu beseitigen ist. Die Beseitigung erfolgt ausschließlich durch die Fa. Hoefs. Alle Kosten für die Beseitigung gehen zu Lasten des Besteller/Auftraggeber.
- Hat der Besteller/Auftraggeber den Abtransport gefährlicher Güter mitgeteilt und werden auf Grund der bestehenden Abfallgesetzte Anfahrten zu einer vom Regierungspräsidenten dafür bestimmten Sonderdeponie notwendig, so hat der Besteller/Auftraggeber alle Kosten und alle Schäden, die durch den Transport eines gefährlichen Stoffes entstehen, zu übernehmen. Gegenüber Ansprüchen Dritter stellt der Besteller/Auftraggeber die Fa. Hoefs insoweit frei.
- Gleiches gilt bei sich selbst entzündenden Stoffen. Sollte durch Selbstentzündung eine der Kippstellen der Fa. Hoefs in Brand geraten, so wird der Besteller/Auftraggeber mit allen Kosten, die der Fa. Hoefs oder einem Dritten für die Löschung des entstandenen Brandes und die nachfolgenden Aufräumarbeiten entstehen, belastet.

## VI. Preise

Die Preise für die jeweiligen Container und die zu beladenden Materialien sind der in den Geschäftsräumen der Fa. Hoefs ausgehängten und jedermann einsichtbaren Preisliste zu entnehmen. Sie werden auf telefonische Anfrage durch die Fa. Hoefs mitgeteilt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beziehen sich ausschließlich auf das Grundmaß des jeweiligen Containers bis zur Oberkante. Bei Überladung wird eine Nachberechnung entsprechend der vorgenannten Preisliste vorgenommen.

## VII. Bezahlung

- Die vereinbarten Preise für Container, Containerzubehör und evtl. sonst vereinbarter Leistung sind fällig bei Aufstellung des Containers bzw. Erbringung der zusätzlichen Leistungen. Die Bezahlung hat grundsätzlich in bar zu erfolgen. Ausnahmsweise werden Eurochecks an Stelle einer Barzahlung angenommen. Jede andere Zahlungsart ist ausgeschlossen.
- Die Fahrer der Fa. Hoefs sind berechtigt, gegen Aushändigen des Aufstell- oder Tauschscheines die von ihnen in selbstständiger Tätigkeit an Hand der gültigen Preisliste errechneten Beträge sofort zu kassieren. Insoweit ist Vollmacht durch die Fa. Hoefs erteilt.
- Bei Schadensersatzansprüchen der Fa. Hoefs gegenüber Besteller/Auftraggeber sind die Fahrer nicht bevollmächtigt, irgendwelche Absprachen zu treffen. Dies obliegt ausschließlich dem Geschäftsführer der Fa. Hoefs.
- Sofern Container-Anlieferungen auf Lieferschein erfolgt, was ausnahmsweise und nur durch vorherige besondere Vereinbarung vor Anlieferung des Containers mit der Fa. Hoefs möglich ist, ist die über die Leistung der Fa. Hoefs erstellte Rechnung spätestens 20 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Ab 21. Tagen nach Rechnungsdatum ist die Fa. Hoefs berechtigt, auf ihrer Forderung Zinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu berechnen. Einer Mahnung zur Begründung des Zinsanspruches bedarf es nicht. Der Besteller/Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Übersendung einer Mahnung zur Begründung des Zinsanspruches.

## VIII.

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Fa. Hoefs aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

## IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Zahlung ist Lohfelden, auch wenn die Zahlung von den Fahrern der Fa. Hoefs am Ablieferungsort des Containers erhoben werden.

## X. Gerichtsstand

Gerichtsstand sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Volkkäuflern sowie aus Ansprüchen, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlich Kassel. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller/Auftraggeber keinen allgemeine Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Sollte der Besteller/Auftraggeber kein Volkkäufer im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sein, so stimmt der Besteller/Auftraggeber mit seiner Unterschriftsleistung im Falle eines streitigen Verfahrens bereits vorweggenommen einer Gerichtsstandsvereinbarung zur Führung des Rechtsstreits vor dem Amts- bzw. Landgerichts Kassel zu.